



Stand 08.03.2011

Brandzeichen (Heißbrand) beim Pferd aus Sicht des Tierschutzes

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt das Anbringen von Brandzeichen als tierschutzwidrige Manipulation strikt ab.

Forderung des Deutschen Tierschutzbundes

Der Grundsatz, der in Paragraph 1 des Deutschen Tierschutzgesetzes formuliert ist, lautet: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Die Anbringung eines Brandzeichens ist mit erheblichen Schmerzen und körperlichen – dauerhaften – Schäden verbunden.

Aus Tierschutzsicht ist ein Verbot des Brandzeichens dringend geboten, weil Fohlen beim so genannten Brennen, dem Anbringen eines Brandzeichens am Schenkel, eine Verbrennung dritten Grads erleiden (irreversible Zerstörung der Oberhaut und der Haarfollikel). Der Eingriff ist schmerzhaft und die Schmerzen halten mehrere Tage an. Beim Abheilen entsteht eine großflächige Narbe. Durch die gezielte Verbrennung bleibt die Brandnarbe als permanentes Markenzeichen zurück, die das jeweilige Zuchtgebiet repräsentiert.

Zum Hintergrund des Brandzeichens

Zum Zweck der Werbung für das jeweilige Zuchtgebiet werden Fohlen bis heute immer noch mit Brandzeichen versehen. Am häufigsten findet man beim Pferd Rassebrände, die von den Zuchtverbänden vergeben werden. Diese Zeichen sind oftmals mit einem Nummernbrand ergänzt, welcher der besseren Identifikation dient. Darüber hinaus verwenden viele Gestüte zusätzlich ein Gestütbrandzeichen.

Brandzeichen, Haarwirbel und Signalement (Abzeichen) zusammen sollen der Identifizierung des Pferdes dienen. In der Praxis bereitet die Identifizierung und eindeutige Lesbarkeit der zweistelligen Zahl unter dem Zuchtverbandszeichen nach Abheilung der Brandwunde jedoch oftmals große Schwierigkeiten. Außerdem werden die Nummern mehrmals vergeben. Das Brandzeichen stellt keine individuelle Kennzeichnungsmethode dar und ist darüber hinaus weder fälschungssicher noch unveränderbar.

Alternative

Die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 „zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden“, die zum 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist, legt fest, dass Equiden grundsätzlich mittels einer elektronischen Kennzeichnung eindeutig und individuell gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss vorschriftsmäßig mit einem Transponder (Mikrochip) erfolgen, einer Kennzeichnungsmethode, die fälschungssicher ist.

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Spätestens mit Inkrafttreten der Verordnung und der verpflichtenden Transponder-Kennzeichnungspflicht gibt es keinen vernünftigen Grund mehr, einem Pferd zusätzlich eine Verbrennung durch das Anbringen eines Brandzeichens zuzufügen.

Die wissenschaftliche Studie „Evaluation of pain and inflammation associated with iron branding and microchip injection in horses“¹ weist eindeutig nach, dass die Anbringung eines Brandzeichens deutlich schmerzhafter für das Pferd ist als die Injektion eines Mikrochips.

Zusammenfassend kann man sagen, dass es aus Tierschutzsicht keinen zu rechtfertigenden Grund gibt, ein Pferd mit einem glühenden Eisen zu brandmarken.

¹ Caspar Lindegaard, Dorte Vaabengaard, Morgens T. Christophersen, Claus T. Ekstom, Julie Fjeldborg (2009); Evaluation of pain and inflammation associated with iron branding and microchip transponder injection in horses; American Journal of Veterinary Research 70 (7): 840-847